

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Eine Wiese oder Bündte en Clos Vignon, 4 Posen: geschätzt 230, verk. 290, überl. 60 Fr.

b. Von denen zum Schloß Montagny gehörigen Gütern wurden verkauft:

1. Le Prés de l'Éttans, 7, 4 und 4 Pos. Wiesen: gesch. 1200, verk. 2104, überl. 904 Fr.

2. La vieille Grange, 6 und 4 Pos. Wiesen: gesch. 1500, verk. 2022, überl. 522 Fr.

3. Prés de Boulay, 10, 4 und 5 Pos. Land: gesch. 3600, verk. 3650, überl. 50 Fr.

4. Bois en la Combettaz, 2 und 4 Posen: gesch. 400, verk. 654, überl. 254 Fr.

5. En la Rochettaz, 3 und 4 Posen Wiesen: gesch. 1200, verk. 1610, überl. 410 Fr.

6. Le Prés du Parchy, 2, 10 und 2 Posen: gesch. 1000, verk. 1920, überl. 920 Fr.

7. Paturiaz de la Quinquina, 1 und 4 Pos. Weid: gesch. 110, verk. 208, überl. 98 Fr.

8. Paturiaz des Antes, 5 Posen Weid: gesch. 500, verk. 880, überl. 380 Fr.

9. Paturiaz des 4 Pos., Weid: gesch. 320, verk. 490, überl. 170 Fr.

Total-Schätzung 44096, Tot. Lösung 77826, Tot. Ueberl. 33730 Fr.

1) Was nun Erstens die Verkäufe im Distrikt Romont betrifft, so rathet Ihnen Ihre Finanzcommission mit vollkommener Ueberzeugung derselben Genehmigung an, da der Erlös nicht nur die Schätzung mehr als um das Gedoppelte übersteigt, sondern ebenfalls ein beynahe verdoppeltes Interesse gegen den ehedorigen Pachtzins (von 236 Fr.) darbietet.

2) Die Verkäufe im Distrikt Wisflisburg betreffend, so ist zu bemerken: Daß wenn seiner Zeit das Schloß dieses Namens, nebst allen dazu gehörigen Gütern auf 61760 Fr. geschätzt wurden, nunmehr davon abgezogen werden müssen 32300 Fr., als nämlich für das Schloß und Amphitheater 28000 Fr.; für das Grundstück, worin sich das Wawe befindet 300 Fr., und endlich für die Zehendschauer 4000 Fr.: Rest 29460 Fr.

Diese Schätzung nun wurde bey der Versteigerung nicht nur im Ganzen durch den Erlös von 53305 Fr. beynahe verdoppelt, sondern auch jedes einzelne Stück, die einzige Wiese aux Vuattes ausgenommen, wo auf Fr. 4000 Schätzung nicht mehr als 10 Fr. überlöst ward (wofür aber der besondre Grund eigens angegeben wird), galt immer über den Schätzungswert; bey einigen Stücken das Dreysfache.

Allein, eine andre Betrachtung bietet sich dar. Laut dem seiner Zeit von der Vollziehung übersandten Tableau ertrug das Schloß Wisflisburg mit seinen Gütern dem Staat 3234 Fr.; der nunmehrige Verkaufswert der versteigerten Grundstücke zu 4 p. Ct. beträgt 2132 Fr. Rest 1102 Fr., der nunmehr dem Staat abgeht; und wäre demnach, nach unsrem unmaßgeblichen Ermessen, (ehe Sie B. Gesetzgeber, sich zur Genehmigung oder Verwerfung der genannten Wisflisburger Verkäufe entschließen können), die Vollziehung durch eine Botschaft zu befragen, was nun aus dem unverkauft gebliebenen zu ziehen übrig bleibe, da solches neben dem Schloße, lediglich aus 3 Fucharten Land besteht; und was überhaupt aus jedem einzelnen Stük dieser Domaine für Pachtzins gezogen worden; endlich woher es komme, daß dem Schluß des gesetzgebenden Rathes zuwider, das Grundstück, worinn das betannte Wawe gelegen, an die Versteigerung gebracht, und wirklich verkauft worden sey?

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Adresse an den Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Rath.

Adresse an Bürger Reinhard, Gesandten der französischen Republik.

Luzern, 6. März 1801. Unterz. Pfyffer Feer. Allein, ohne andere Freunde, nur in Begleitung der Vernunft, der Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohls.

Ein Bogen in Quart. (Das nemliche erschien auch in französischer Sprache.)

Wenn man von den gedruckten Adressen auf die handschriftlichen schließen darf, so mag der fränkische Minister ein reiches Portefeuille von Meinungen der mit unheilbaren Geisteskrankheiten behafteten Helvetier über die Verfassung ihres Vaterlandes, besitzen...

Der erste nennt sich den Repräsentanten der wahrensten Freunde des Vaterlands; der zweite giebt sich für das Organ der moralischen Dreieinigkeit: Vernunft, Gerechtigkeit und öffentliches Wohl — aus; was bleibt einem dritten übrig? er wird unfehlbar im Namen der göttlichen Dreieinigkeit sprechen.

Den General Wyz hat sich Pfyffer Feer zum grossen

Vorbilbe erlernen, und der Schüler kann des Meisters einfl. werth werden. . . Zwar versteht er einweilen weder die deutsche noch die französische Sprache, dafür schreibt er aber in beyden — zwar hat er (so viel wir wissen) noch nicht als Obergeneral eine Armee commandirt; er ist noch nicht Mitglied gelehrter Akademien, und seine Werke sind noch nicht zum viertenmale gedruckt worden: aber im Bulletin helvétique hat er mit Jules Muret und mit Tobias Chandy Panzen gedrohen, und jenes Journal und diese Feldzüge sind, die seinen Namen verewigen: aus den Flügeln des Genius seiner Siege zog auch er eine Feder, und copirte sich damit, von Berthiers Manifeste, den siegreichen Trumpf gegen die Metaphysiker, die er noch hie und da in der Regierung entdeckte.

Also gerüstet wendet sich hierauf der Held und der Weise „an das gesetzliche Werkzeug, durch welches „der helvetische Bürger seine Begriffe mit denen der „französischen Regierung verbinden kann und soll.“ Von diesem Werkzeuge erbittet er sich erst mit naiver Grazie, Ausschluß über den wahren Sinn des Friedensartikels, der es der Schweiz überläßt, sich eine ihren Bedürfnissen angemessene Verfassung zu geben. . . Wer diese Schweiz, und wie es mit dem Verfassungsgeschäft nun eigentlich gemeint sey? möchte er wissen. . . Bald aber besinnt er sich eines Bessern, und statt die Antwort abzuwarten, entwickelt er dem fränkischen Minister einen eigenen Plan, nach welchem er das Drama aufzuführen und wie er die Rollen dabey auszutheilen denkt. Der Minister findet sich bey diesen letztern eben so wenig vergessen als der große Consul selbst: es soll nemlich jener, die Rolle des Niklas von der Flüe spielen. . . Es wird dann gelooft und Zeddelgen werden gezogen, und 39 Auserwählte bereiten die Verfassung, die hierauf zum ersten, zum zweyten und zum drittenmale in ganz Helvetien ausgerufen und sofort als gesetzliche Verfassung aufgestellt wird.

Doch dieses Drama ist es noch nicht, was zunächst unsem Rütter am Herzen liegt. . . auch nicht die künftige Verfassung selbst. „Wende sich — ruft er — „das Schicksal zum Vortheil der Einheit oder des „Federalism, ich werde es mit gleichgültigem Auge „ansehen.“ Die Hauptsache ist, daß auf jeden Fall in die künftige Verfassung folgender Artikel aufgenommen werde:

„Daß ein oberster unparteyischer Gerichtshof der „Finanzen festgesetzt werde, welcher aus fünf Mitgliedern „aus dem Auslande, aus fünf verschiedenen großen

„Nationen genohmen, von ihren Regierungen gewählt, „auf das Ansuchen der Unsrigen und zugesandt werden, „bestehen soll. Ihre Verrichtungen müßten dann folgende „seyn: Sie werden die Natur und die Gattung des „Eigenthums untersuchen, und in Folge dieser Unter- „suchung die Vertheilungen der Lasten des Staats auf „selbe verfertigen; Sie werden die Entwürffe machen, „und für die Vollführung derselben sorgen; Sie werden „die Verwaltung eben dieser Vollführung ausbilden, „selbige dann sorgfältig bewahren, und die Vorminder „der Gemeinden seyn. Ihr Berufswerk soll in nichts „andern bestehen, als in der Vertheilung der Auflage, „für die Einnahme, und ohne andern Einfluß auf die „verursachten Ausgaben, als in der Genehmigung und „in der Anerkennung derjenigen, so die Cantonen und „Gemeinden betreffen möchten. Auch würde man dieser „Gerichtsstätte einen heiverischen Viscalen befügen, „ohne ihm aber das Recht einer entscheidenden Stimme „zu geben; sondern ihn nur mit der Pflicht beladen, daß „er seine Bemerkungen über die vom bemeldten Gerichts- „hof vorgeschlagenen Finanzmaßregeln sammelt, und, „im Falle er selbige dem Fiscum nachtheilig glaubte, „Ihne dienlichere Entwürffe vorschlagen solle. Auch soll „er bey jeder Foderung und Einwendung, an dieser „Stätte gemacht werden möchten, angehört werden, „und er würde sich denjenigen widersetzen, die er ungerecht „und dem Fiscum schädlich glaubte; denn es soll seine „heilige Pflicht seyn, für den Vortheil desselben nach „Kräften beyzutragen. Unsere Regierung würde sich „dann einen solchen Mann wählen.“

Will man nun dieses genialischen Gedankens Erzeugung wissen, so findet sich darüber S. 4 jede nöthige Auskunft.

Die Regierung hatte zu Bezahlung der Luzernerischen Geistlichen, einweilen von allen Zehendpflichtigen des Cantons etwas Bestimmtes auf Rechnung verlangt. Durch diese Verordnung werden nur die Geistlichen, noch nicht aber die Privatzehendbesitzer bezahlt; ja der Fall tritt ein, wie W. Feer sagt: „Daß Zehend- „eigenthümer weitwichtige beträchtliche „Güter besitzen, die hinwieder zehendpflichtig sind.“ Diese reichen Güterbesitzer müssen nun von 3 nicht bezahlten Zehenden, einen an die Geistlichen bezahlen, ohne hinwieder die Zehenden, welche sie selbst zu beziehen haben, in gleicher Zeit zu empfangen. Solch himmelschreudender Druck kann nicht geduldet werden! Darum hat dann unser Don Quichotte seinen Rozinante bestiegen und fünf große Nationen zur Hüffe gerufen.